## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

### A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss** 

Keine.

### D Kosten

Keine.

# Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 15. März 2023

### **Der Petitionsausschuss**

### Thomas Krüger

Vorsitzender und Berichterstatter

# Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V)

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2015/00245	Die Petentin beschwert sich über die	Die Petition ist der Landes-	Die zunächst im Jahr 2015 von der Gemeinde vorge-
		alternativlose Kündigung ihres	regierung und der	nommene Kündigung des Atelierraumes erfolgte im
				Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ist
				rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Nachdem das
		Berufskünstlerin in eine existenzielle		Petitionsverfahren auf Wunsch der Petentin mehrere
		Notlage bringe und einen Image-	tages hinzuweisen.	Jahre ruhend gestellt worden war, begrüßt es der
		schaden für den Ort verursache.		Petitionsausschuss nun ausdrücklich, dass die Gemeinde
				zunächst nach Alternativen für ein Atelier gesucht und
				sodann den Mietvertrag verlängert hat. Denn eine leben-
				dige Kulturszene fördert nicht nur den Tourismus,
				sondern gibt auch wichtige Impulse für das gesellschaft-
				liche Zusammenleben. Es ist daher zu begrüßen, wenn
				Kommunen - so wie im vorliegenden Fall - Rahmen-
				bedingungen schaffen, um Künstlern ihre kreative Arbeit zu ermöglichen.
2	2021/00038	Dar Potont sotzt sich defür ein dess	Dos Patitionsvarfahran ist	Zu der Kritik des Petenten, die die Einführung einer
2	2021/00038	eine Corona-Impfpflicht nicht einge-		Pflicht zum Impfen gegen Covid-19 betrifft, hat es
		führt wird, es aber auch verhindert	aozuscimenen.	entsprechende Debatten im Bundestag gegeben. Letzt-
		werden muss, diese durch gesell-		lich konnte aber keine Einigung darüber erzielt werden,
		schaftliche Zwänge herbeizuführen.		ob und wie Vorgaben für eine verpflichtende Impfung
		senarmene zwange neroeizaramen.		ausgestaltet werden sollen. Soweit sich der Petent miss-
				billigend zu Regelungen äußert, die Personen begün-
				stigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, und somit nach
				Ansicht des Petenten Einfluss auf die Impfentscheidung
				nehmen, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel
				der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des
				SARS-CoV-2-Virus verwiesen. Danach wurde auf der

and ag moon on bary vorponinion of variable ac

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
Nr.			PETITIONSAUSSCHUSSES	Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind.
3	2021/00110	Die Petenten kritisieren das Vorgehen einer unteren Wasserbehörde bei der Festsetzung der Gebühren für die Dichtheitsprüfung ihrer Kläranlage.	abzuschließen, weil dem	Der Kostenfestsetzungsbescheid vom 23. Februar 2021 ist rechtmäßig ergangen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz neu zu beantragen, da kein Antrag auf Verlängerung der bisherigen Erlaubnis gestellt wurde. Es ist Aufgabe des jeweiligen Erlaubnisinhabers eigenständig daran zu denken, vor Ablauf der Befristung eine Verlängerung zu beantragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist jedoch viele Jahre gültig, weshalb viele Grundstückseigentümer vergessen, eine solche Verlängerung zu beantragen. Aus diesem Grund verschickt die zuständige untere Wasserbehörde als freiwilligen Service entsprechende Erinnerungen an die Grundstückseigentümer. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung gibt es nicht. Aufgrund eines Büroversehens hatte die Behörde die Petenten nicht an die anstehende Verlängerung erinnert. Dieses Versehen hatte sie sehr bedauert und so auch gegenüber dem Petenten zum Ausdruck gebracht. Bei der Festsetzung der Kosten für die Erteilung der wasserrechtlichen

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Erlaubnis hat die zuständige Behörde den vorgegebenen
				Kostenrahmen nach pflichtgemäßem Ermessen ange-
				wendet. Die festgesetzte Höhe entspricht den Kosten, die
				grundsätzlich für die Erteilung derartiger wasserrecht-
				licher Erlaubnisse erhoben werden. Ein Verstoß gegen
				den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz ist
				nicht gegeben. Die von den Petenten verglichenen Sach-
				verhalte (einerseits Personen, die eine Verlängerung
				einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen und
				andererseits solche, die eine neue wasserrechtliche
				Erlaubnis begehren) stellen unterschiedliche Vergleichs-
				gruppen im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz dar und
				können somit unterschiedlich behandelt werden.
4	2021/00208	Der Petent kritisiert auch im		Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte ein Großteil der
		Zusammenhang mit coronabedingten	abzuschließen.	Kritikpunkte geklärt werden. Zur Klärung führte auch ein
		Einnahmeausfällen die Förder-		Gespräch des Landesamtes für Gesundheit und Soziales
		praktiken des Landes, die die europa-		(LAGuS) mit dem Petenten, in dessen Folge u. a. der
		politische Bildungsarbeit eines		Zuwendungsbescheid im Sinne des Petenten geändert
		Trägers der allgemeinen und poli-		wurde. Zudem wurde dem Antrag des Petenten auf
		tischen Weiterbildung gefährden.		Leistungen aus dem M-V-Schutzfonds Kultur im Wider-
				spruchsverfahren weitestgehend entsprochen. Soweit sich der Petent über die verspätete Bescheidung der
				Zuwendungen beschwert hat, die regelmäßig zu finan-
				ziellen Problemen des Bildungsträgers und einer Gefähr-
				dung der Arbeitsfähigkeit im ersten Quartal des Jahres
				führt, konnte für das Jahr 2022 eine Bewilligung zu
				Jahresbeginn erreicht werden. Die vom Petenten ange-
				regte Änderung der Richtlinie zur Förderung für die
				Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen und

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				politischen Weiterbildung in Bezug auf die Förderfähig-
				keit von Veranstaltungen und die Höhe der Verwal-
				tungspauschale wird derzeit nicht als notwendig erachtet.
5	2021/00263	Der Petent bezweifelt die Recht-	Das Petitionsverfahren ist	Nach Darstellung der Hansestadt Stralsund befindet sich
		mäßigkeit eines Verkaufsverfahrens,	abzuschließen.	das mit dem Bungalow bebaute Grundstück im gemein-
		bei dem ein Grundstück, auf dem sich		samen Eigentum der Stadt und der Gemeinde Seebad
		sein Bungalow befindet, an einen		Insel Hiddensee und zählt zu jenen im kommunalen
		Dritten veräußert werden soll.		Eigentum stehenden Grundstücken in Neuendorf, die die
				dortigen im Privateigentum stehenden Wohnhäuser
				umgeben. Um dort Rechtsfrieden zu schaffen, haben die
				beiden Kommunen beschlossen, die die jeweiligen
				Häuser umgebenden Flächen an die Hauseigentümer zu
				veräußern, und zwar auch das mit dem Bungalow
				bebaute streitgegenständliche Grundstück. Die Hanse-
				stadt Stralsund und die Gemeinde Seebad Insel
				Hiddensee können im Rahmen der geltenden rechtlichen
				Vorschriften frei entscheiden, an wen sie ihre Grund-
				stücke veräußern. Soweit sowohl der Petent als auch eine
				weitere Person Rechte an dem petitionsgegenständlichen
				Bungalow geltend machen, handelt es sich um eine
				zivilrechtliche Streitigkeit, auf die der Landtag keinen
				Einfluss nehmen kann.
6	2021/00292	Die Petenten fordern die Sicher-		Zwischenzeitlich konnte für die in Rede stehende
		stellung der kinderärztlichen Versor-		Kinderarztpraxis ein Nachfolger gefunden werden,
		gung in Gadebusch.	1	sodass auch ab dem Jahr 2023 in Gadebusch eine
			worden ist.	wohnortnahe pädiatrische Versorgung sichergestellt ist.
7	2021/00299	Die Petentin kritisiert das Vorgehen		Die Beanstandungen der Petentin in Bezug auf die nach
		mehrerer Behörden bei der Genehmi-		dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von
		gung von Windkraftanlagen.		dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
			werden kann.	(StALU) genehmigten Windkraftanlagen (WKA) sind

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				im Ergebnis nicht erfolgreich. Den Antrag auf Bauein-
				stellung der Petentin hat das StALU zu Recht abschlägig
				beschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
				erfolgte eine Typenprüfung der Windkraftanlagen und
				die Anlagen entsprachen dem Stand der Technik nach § 5
				Absatz 2 BImSchG. Die Standsicherheit der benach-
				barten Bestands-WKA wurde mittels eines Turbulenz-
				gutachtens überprüft, das durch einen externen Gutachter
				bestätigt wurde. Die untere Naturschutzbehörde hat nach
				Prüfung der Unterlagen keine UVP-Pflicht festgestellt.
				Zudem wurde weder gegen das Prioritätsprinzip bei der
				Erteilung der Genehmigung verstoßen noch kann die
				Mediationsvereinbarung der erteilten Genehmigung
				entgegengehalten werden, da diese allenfalls einen
				privatrechtlichen Anspruch begründet. Der Antrag der
				Petentin auf Hinzuziehung (im Änderungsverfahren nach
				§ 16 BImSchG) als Flurstückseigentümerin des über-
				nächsten Flurstücks wurde zu Recht abgelehnt, da keine
				rechtlichen Interessen der Petentin durch den Ausgang
				des Änderungsgenehmigungsverfahrens berührt werden.
				Den abschlägigen Bescheiden des StALU liegen Anträge
				der Petentin zugrunde, sodass der Gebührenanspruch des
				StALU gemäß § 13 VwKostG-MV begründet ist.
8	2021/00318	<u>o</u>		Der Forderung, zur Verbesserung des Straßenzustandes
			abzuschließen.	eine Asphaltierung des Straßenabschnitts vorzunehmen,
		schnellstmögliche Verbesserung der		kann nicht entsprochen werden Bei dem in Rede
		Situation. In diesem Zusammenhang		stehenden Straßenabschnitt handelt es sich um einen
		kritisiert er, dass Meldungen über das		wassergebundenen unbefestigten Weg, der als Anlieger-
		Meldesystem "Klarschiff" über einen		straße dient. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung
				kommt ein grundhafter Ausbau nicht in Betracht. Im

andag moononbarg vorponinion of tramponodo

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.			PETITIONSAUSSCHUSSES	
		langen Zeitraum unbeantwortet		Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht führt die Stadt
		bleiben.		jedoch regelmäßige Kontrollen und turnusmäßige Unter-
				haltungsarbeiten zur Mängelbeseitigung durch. In Bezug
				auf die Kritik des Petenten am Meldeportal "Klarschiff"
				ist die Petition berechtigt. Die Stadt hat weder auf die
				Beschwerden des Petenten noch auf die Stellungnahme-
				ersuchen des Innenministeriums und des Landtages
				reagiert. In einer mündlichen Erörterung hat die Stadt ihr
				Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht und zugesagt,
				diesbezüglich mit dem Petenten in Kontakt zu treten. Um
				die Kommunikation und die Umsetzung des Melde-
				portals zu verbessern, wurde ein weiterer Mitarbeiter im
				Qualitäts- und Beschwerdemanagement eingestellt.
9	2021/00328	Der Petent beschwert sich über die	Das Petitionsverfahren ist	Soweit der Petent kritisiert, dass er aufgrund eines
		Testpflicht für Geimpfte und fordert	abzuschließen.	fehlenden Testnachweises nicht an einer Therapiemaß-
		Maßnahmen gegen diejenigen, die die		nahme teilnehmen konnte, wurde dem Petenten aufge-
		Corona-Bekämpfung verhindern.		zeigt, dass nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden
				Vorschriften keine Testpflicht für Personen bestanden
				hatte, die gegen Covid-19 geimpft sind. Da sich der
				Petent hierzu nicht weiter geäußert hatte, wird vermutet,
				dass der Anbieter dieser Therapiemaßnahme im Rahmen
				seines Hausrechts einen zusätzlichen Testnachweis ver-
				langte. Zudem fanden zur Durchsetzung der in der
				Corona-Landesverordnung enthaltenen Vorgaben um-
				fangreiche Kontrollmaßnahmen durch Polizei und
				Ordnungsbehörden statt. Bei Feststellung oder dem
				Bekanntwerden von Verstößen wurden entsprechende
				Maßnahmen eingeleitet.
10	2021/00329	Der Petent beschwert sich über die	Das Petitionsverfahren ist	Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatte die
		2-G-Regelung (Zugang nur für gegen	abzuschließen.	Landesregierung zugangsbeschränkende Regelungen für

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Covid-19 geimpfte oder hiervon gene-		den Betrieb und Besuch von Fahrschulen erlassen. Diese
		sene Personen) für Fahrschulen und		wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren
		fordert eine Ausnahmeregelung für		Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich
		besondere Fälle.		ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnis-
				lage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Um die
				Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesund-
				heitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen,
				war es nach Ansicht der Landesregierung für eine
				begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen
				Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu
				erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft oder auf
				Covid-19 getestet sind. Mittlerweile wurden die vom
				Petenten kritisierten rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
11	2021/00332	Der Petent bittet um Hilfe bei der	Das Petitionsverfahren ist	Die vom Petenten mit Einbau der PV-Anlage beauftragte
		Inbetriebnahme seiner Solaranlage	abzuschließen.	Firma wurde Anfang November 2021 vom Netzbetreiber
		durch den Energieversorger und regt		informiert, dass die Erzeugungsanlage des Petenten an
		an, gesetzliche Fristen bezüglich der		den bestehenden Netzanschluss angeschlossen werden
		Zuarbeit bei solchen Projekten zu		kann. Gleichzeitig wurde die Firma vergeblich aufge-
		schaffen.		fordert, die Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung bis
				2. Dezember 2021 an den Netzbetreiber zu senden. Erst
				im Anschluss an die Fertigmeldung wird der Termin für
				die Zählermontage und somit für den Anschluss der
				Anlage an das Verteilnetz abgestimmt. Am
				7. Dezember 2021 wurde die Firma erneut vom Netz-
				betreiber aufgefordert, die Fertigmeldung bis
				31. März 2021 vorzulegen. Dass diese Meldung bis
				mindestens 11. Januar 2022 nicht vorlag, liegt daher im
				alleinigen Einflussbereich des Petenten beziehungsweise
				der von ihm beauftragten Firma. Soweit der Petent
				anregt, Fristen für den Netzanschluss von EE-Anlagen

andlag Mookienbarg Vorponiment 6. Waripenbak

1.61	FINO ND	OACHWEDHALT	EMBEELU UNGEN DEG	DEODÜNDUNG
Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
12	2021/00333	Der Petent beschwert sich über die 2G-Regelungen (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte oder hiervon genesene Personen) im Einzelhandel und für körpernahe Dienstleistungen. Er begehrt die Aufhebung dieser Maßnahmen.		einzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Erneuerbaren-Energien-Gesetz geregelt ist. Nach § 8 EEG sind Netzbetreiber dazu verpflichtet, Anlagen der Erneuerbaren Energien vorrangig und unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern – § 121 BGB) an das Stromnetz anzuschließen.  Bezüglich der ablehnenden Haltung des Petenten gegenüber den Regelungen, die Personen begünstigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen. Danach wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben
13	2021/00334			bzw. auf ein Minimum reduziert.  Bezüglich der ablehnenden Haltung der Petentin gegen-
		Landesverordnung M-V. Durch diese	abzuschließen.	über den Regelungen, die Personen begünstigen, die
		sieht sie sich in ihren Grundrechten		gegen Covid-19 geimpft sind, wurde seitens der Landes-
		verletzt, vom öffentlichen Leben aus-		regierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung
		geschlossen und als "Bürgerin		und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen.

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		2. Klasse". Sie bittet um Überarbeitung der Corona-Landesverordnung M-V entsprechend dem aktuellen wissenschaftlich Stand.		Danach wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben bzw. auf ein Minimum reduziert.
14	2021/00337	Der Petent bestreitet die Berechtigung einer Gemeinde, Kurabgaben zu erheben, und fordert die Überprüfung der gesamten Tourismuspolitik.	abzuschließen, weil dem	Die Erhebung einer Kurabgabe setzt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zwar die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort (beziehungsweise Tourismusort) voraus, jedoch beruht ihre Erhebung und Ausgestaltung auf einer kommunalen Satzung und nicht unmittelbar dem Landesrecht. Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch der beantragenden Gemeinde auf Anerkennung als Erholungsort im Sinne des § 5 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Kurortgesetzes. Ein Rechtsanspruch für einzelne Bürger auf Widerruf der Anerkennung besteht dagegen nicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat als zuständige Anerkennungsbehörde dennoch die Anerkennungsvoraussetzungen des petitionsgegenständlichen Ortes als Erholungsort geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die vom Petenten angeführten Kritikpunkte entweder in der Sache unbegründet sind oder keine

andlag Meditionburg verpontinion o. vvariipenouc

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				rechtliche Bedeutung für die Anerkennung als Erholungsort haben. Der Ort ist durch seine Nähe zum Bodden und der Barther Heide geprägt und wird seit Jahrzehnten als Ort der Erholung von Gästen geschätzt.
15	2021/00338	Der Petent fordert die Aufhebung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit eine 3G-Regelung (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte, hiervon genesene oder hierauf negativ getestete Personen) für die Religionsausübung gilt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	· ·
16	2022/00003	Die Petentin fordert, für den PCR-Test getrennte Bereiche für mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Corona-Virus infizierte Personen vorzusehen.		Es ist davon auszugehen, dass am Ort auf die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen und streng auf deren Einhaltung geachtet wird. Das Tragen einer vorschriftsmäßigen FFP2-Maske sowie die Einhaltung des empfohlenen Abstands zu umstehenden Personen verhindern nachweislich eine Ansteckung und sollten Teil eines vorliegenden Hygienekonzepts sein. Grundsätzlich haben Testzentren ein solches Hygienekonzept zu erstellen, um der Ausbreitung von SARS-Covid2-Infektionen entgegenzuwirken. Sofern diesbezügliche Zweifel bestehen sollten, sind diese dem

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Dement- sprechend wurde das Gesundheitsamt Rostock seitens des Gesundheitsministeriums auf die von der Petentin vorgetragenen Zweifel hingewiesen und die Über- prüfung des Hygienekonzepts empfohlen.
17	2022/00006	•	abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen	Mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine hat das Land seine Aktivitäten in Richtung Russland eingestellt, so auch die Unterstützung für die Errichtung der Erdgaspipeline Nord Stream 2. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung auch den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. gebeten, seine Arbeit ruhen zu lassen. Die Auflösung des Vereins ist vorgesehen. Der Landtag hat die für den Verein bereitgestellte Förderung über den Strategiefonds eingestellt und die nicht verausgabten Mitteln einem neuen Strategiefondsprojekt zur humanitären Hilfe für die Ukraine zugeführt (Drucksache 8/644).
18	2022/00008		abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen	Zwischenzeitlich konnte für die in Rede stehende Kinderarztpraxis ein Nachfolger gefunden werden, sodass auch ab dem Jahr 2023 in Gadebusch und Umgebung eine wohnortnahe pädiatrische Versorgung sichergestellt ist.
19	2022/00013	eines Bürgermeisters, der die bisherige Nutzung des Gemeindesaals auch für sportliche Zwecke aus Gründen des Hygieneschutzes im	regierung und der zuständigen Gemeinde zu überweisen, um sie auf die Begründung des	Zum petitionsgegenständlichen Zeitpunkt waren nach den Vorgaben der Corona-Landesverordnung nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten unter Auflagen möglich. Auch wenn in der Corona-Landesverordnung klargestellt wurde, dass das Selbstorganisationsrecht der Gemeinden unberührt bleibt, kann der Unmut des Petenten nachvollzogen werden. Denn die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Bürger vor

andlag Meditionibally verportition 6. Walliperiode

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eine große Herausforderung gestellt, da über einen längeren Zeitraum erheblich in die Grundrechte der Bürger eingegriffen wurde. Umso mehr sollten sich Bürger darauf verlassen können, Aktivitäten im Sinne der Corona-Regelungen ausführen zu können. Stattdessen hat im vorliegenden Fall der Bürgermeister die Nutzung des Gemeinderaumes zur Durchführung von Sportangeboten untersagt. Das mindert die Akzeptanz für die Corona-Schutzmaßnahmen und führt zu mehr Konflikten in der Gesellschaft, insbesondere, wenn in den umliegenden Gemeinden entsprechende Beschränkungen nicht vorgenommen wurden. Es sollte daher künftig darauf geachtet werden, dass die Corona-Rege-
20	2022/0002			lungen eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.
20	2022/00020	Der Petent kritisiert die Befristung rettungsdienstlicher Leistungsverträge und fordert diesbezüglich eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 16. Februar 2016 findet das Vergaberecht keine Anwendung mehr auf öffentliche Aufträge und Konzessionen über Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Nach dem Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern können die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes an Dritte übertragen. Bei der Auswahl können Leistungserbringer, die im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden. Mit diesem Ermessensspielraum haben die Träger die Möglichkeit, Verträge über das Jahr 2025 hinaus ohne Ausschreibung

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zu verlängern. Unabhängig davon wird das Land bei der vorgesehenen Anpassung des Rettungsdienstgesetzes die
21	2022/00021	Die Detentin setzt eich defür ein dess	Des Patitionsvonfahmen ist	Argumente des Petenten in die Prüfung mit einbeziehen.
21	2022/00021	ein schwerbehindertes Kind weiterhin		Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß § 34 Absatz 2 S. 2 i. V. m. Absatz 8 Schulgesetz M-V die Schüler mit
		eine Schule in freier Trägerschaft	auzuseimeisen.	festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf
		besuchen kann und hierfür eine ange-		Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung
		messene sonderpädagogische Förde-		haben. Schulen in freier Trägerschaft erhalten hierfür im
		rung erhält. In diesem Zusammenhang		Rahmen der Finanzhilfe einen gesonderten Förder-
		kritisiert sie eine Ungleichbehandlung		bedarfssatz. Der Schulträger ist dann in der Verant-
		bei der Inanspruchnahme von sonder-		wortung, die sonderpädagogische Förderung sicherzu-
		pädagogischen Fördermaßnahmen		stellen. Die Petentin hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass
		zwischen staatlichen Schulen und		nunmehr eine für die Eltern und das Kind gute Lösung
		Schulen in freier Trägerschaft.		mit der Schule gefunden wurde.
22	2022/00022	Der Petent fordert, dass die Kontakt-	Das Petitionsverfahren ist	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die
		beschränkungen, die zur Eindämmung	abzuschließen.	Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fort-
		der Corona-Pandemie erlassen		entwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche
		wurden, aufgehoben werden.		Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der
				Corona-Pandemie einzudämmen. Auch wenn der
				Wunsch des Petenten, den 80. Geburtstag seiner Mutter
				mit mehr als zehn Personen zu feiern, nachvollziehbar
				ist, war es aufgrund der damaligen Infektionslage nicht
				geboten, die Kontaktbeschränkungen für private
				Zusammenkünfte zu lockern. Mittlerweile wurden die
				entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
				Demnach existieren keine Regelungen mehr, die den
22	2022/00021	D D ( (1.27) (1.47)	D. D. C.I.	Kontakt im privaten Bereich einschränken.
23	2022/00031	-		Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus
			· ·	Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-
		Sonderzahlung. Er fordert, dass die	Gesetzesänderung oder	

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.	EINGNK.	SACHVERHALI	PETITIONSAUSSCHUSSES	DEGRUNDUNG
		Stichtagsregelung gestrichen wird und		Vorpommern sieht u. a. vor, dass die Corona-Sonder-
		bei der Gewährung der Zahlung nur		zahlung nur gewährt wird, wenn das Dienstverhältnis
		die aktive Zeit des Arbeitens während		oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am
		der Corona-Pandemie berücksichtigt		29. November 2021 bestanden hat und mindestens an
		werden soll.		einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem
				29. November 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem
				dieser Verhältnisse bestand. Diese Stichtagsregelung
				rührt aus dem Tarifbereich her. Denn mit dem
				Tarifvertrag "TV Corona-Sonderzahlung" vom
				29. November 2021 wird in § 2 geregelt, dass Anspruch
				auf die Corona-Sonderzahlung besteht, wenn "das
				Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikanten-
				verhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in
				der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021
				an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt
				bestanden hat." Da das Land Mecklenburg-Vorpommern
				eine zeit- und systemgerechte Übertragung des Tarif-
				abschlusses auf die Beamten anstrebt, müssen sowohl im
				Tarifbereich als auch im Beamtenbereich die gleichen
				Prämissen gelten. In Anbetracht dessen sind keine
				tragfähigen Gründe ersichtlich, eine abweichende
				Stichtagsregelung zu Gunsten der Beamten zu treffen.
24	2022/00033			Die "Eingaben" des Petenten – zum größten Teil
		Bearbeitung seiner Eingaben gemäß		Beschwerden über andere Polizeibeamte – sind rechtlich
		§ 101 Landesbeamtengesetz.	1	als Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerden zu werten.
			werden kann.	Im entsprechenden Erlass der Landespolizei ist festge-
				legt, dass im Falle einer derartigen Beschwerde nach
				Möglichkeit das Gespräch zu suchen ist und erst, wenn
				dieses Verfahren nicht zum Erfolg führt, im schriftlichen
				Verfahren fortzuführen ist. Gesprächsangebote sind dem

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.			PETITIONSAUSSCHUSSES	Petenten sowohl seitens der Behördenleitung des Landesbereitschaftspolizeiamtes M-V als auch des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung mehrfach gemacht worden. Der Petent unterliegt als Beamter einer Beratungs- und Wohlverhaltenspflicht und sollte – entsprechend dieses Erlasses – seine Begehren, die überwiegend behauptetes Fehlverhalten seiner Kollegen betreffen, zunächst mit dem Vorgesetzten besprechen. Der Petent wurde – entgegen seiner Wahrnehmung – nicht aufgrund eines Eingabe-/Beschwerde-beziehungsweise Petitionsverfahrens nachteilig behandelt.
25	2022/00039	Der Petent bezweifelt, dass die an den Kindertageseinrichtungen und Schulen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung von Corona-Infektionen ausreichend sind, um die Kinder und Jugendlichen vor einer Ansteckung zu schützen. Er fordert daher eine konsequente Umsetzung aller vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen.		Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnde epidemiologischen Erkenntnislage hat die Landesregierung geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei wurde auch geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Kinder und Jugendliche so gut geschützt wie möglich durch die Pandemie gelangen, aber gleichzeitig der Präsenzunterricht abgesichert werden kann. Denn der Präsenzunterricht trägt dazu bei, den Zugang zu Bildung, einem sozialen Miteinander und dem Recht auf Teilhabe zu sichern und die Folgen der Corona-Maßnahmen, die zu einer Zunahme der gesundheitlichen, pädagogischen und vor allem psychosozialen Probleme geführt haben, abzumildern.
26	2022/00040	Der Petent setzt sich dafür ein, dass an den Ortseingangsschildern auch der	regierung als Material zu	In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 30. Januar 2020 wurde am 25. März 2021 der Erlass "Zusatzzeichen mit dem niederdeutschen Namen einer

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		niederdeutsche Ortsname angebracht		Gemeinde zur Ortstafel (Verkehrszeichen 310 StVO)"
		wird.		bekannt gegeben. Danach ist es zwar möglich, den
				plattdeutschen Namen durch ein Zusatzzeichen unterhalb
				der Ortstafel zu zeigen, aber wenn dort bereits ein
			einbezieht. Weiterhin ist	Zusatzzeichen existiert, kann der plattdeutsche Name
			die Petition den Fraktionen	nicht angebracht werden. Der Petent hat darauf
			des Landtages zur Kennt-	hingewiesen, dass diese Regelung insbesondere für Orte
			nisnahme zu geben, weil	problematisch ist, die bereits ein Zusatzzeichen als
			sie z. B. als Anregung für	staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsort führen, und
			eine parlamentarische Ini-	somit das mit dem Landtagsbeschluss verfolgte Ziel,
			tiative geeignet erscheint.	Niederdeutsch im öffentlichen Leben sichtbarer zu
				machen, in diesen Orten nicht umgesetzt werden kann.
				Daher ist zu prüfen, ob, wie bereits in anderen Bundes-
				ländern geschehen, auf Grundlage von § 46 Absatz 2
				Straßenverkehrsordnung eine Ausnahme von den in der
				Straßenverkehrs-Ordnung enthaltenen Vorgaben zum
				Aussehen der Ortstafel gewährt wird, in dem der
				niederdeutsche Ortsname auf der Ortstafel angebracht
				werden kann.
27	2022/00041			Die Anträge auf Überbrückungshilfe von Schweine-
		lange Bearbeitung ihres Antrages auf		mastbetrieben wurden zurückgestellt, da es für die
		Corona-Hilfe.		weitere Bearbeitung von Anträgen aus dem Bereich
			worden ist.	Schweinehaltung vonseiten des Bundesministeriums für
				Wirtschaft und Klimaschutz zunächst an einer belast-
				baren Grundlage fehlte. Das Bundesministerium hat
				klargestellt, dass für die Überbrückungshilfe ausschließ-
				lich Schweinehalter antragsberechtigt sein können, deren
				Umsatzrückgänge ausschließlich coronabedingt sind.
				Für Schweinehalter mit weit überwiegend corona-

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bedingten Umsatzrückgängen hat das Bundesministerium nunmehr die Möglichkeit eröffnet, mit Härtefallregelungen unterstützt zu werden. Dafür hatte sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Bundesebene eingesetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wird das Landwirtschaftsministerium aufgrund der fachlichen Nähe die Härtefallregelungen für Schweinehalter umsetzen. Für die Bewilligung, Auszahlung und sonstige technische Umsetzung ist das Landesförderinstitut zuständig. Insofern ist davon auszugehen, dass der Petentin beziehungsweise ihrem Betrieb und den weiteren schweinehaltenden Betrieben kurzfristig Klarheit über die Unterstützung durch die Härtefallregelung
28	2022/00042	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass der Landtag sämtliche Corona-Maßnahmen aufhebt.	abzuschließen, weil dem	verschafft werden kann.  Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hat die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Mittlerweile wurden die meisten Corona-Schutzmaßnahmen aufgehoben und auf ein Minimum reduziert. In Abhängigkeit von der Infektionslage wird seitens der Landesregierung fortlaufend geprüft, inwieweit die noch verbliebenen Corona-Regeln außer Kraft gesetzt werden können.
29	2022/00044	Der Petent kritisiert die Äußerung der Justizministerin Mecklenburg-Vorpommerns und fordert eine öffentliche Entschuldigung und die Feststellung, dass die DDR ein Unrechtsstaat war.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die DDR war eine Parteidiktatur. Rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien wie die Verbürgung von Grundrechten, die Gewaltenteilung und eine daraus folgende unabhängige Justiz, die Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz, Meinungs-, Presse- und Reisefreiheit waren nicht vorhanden; es gab keine freien

andlag Modificiniary vorportificing of viariportodi

1 6 4	EINGNR.	CACHVEDHALT	EMPERIU UNCEN DEC	BEGRÜNDUNG
Lfd- Nr.	EINGNK.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGKUNDUNG
141.			TETTIONOAGGGGTTGGGEG	Wahlen und keine Verwaltungs- und Verfassungs-
				gerichtsbarkeit, mit der das Handeln des Staates über-
				prüft werden konnte. Infolge der fehlenden Rechtsstaat-
				lichkeit beging die SED-Diktatur schweres staatliches
				Unrecht, um ihre Macht zu sichern und ihre politischen
				Ziele durchzusetzen, indem sie unter anderem die
				Menschen unter Einsatz brutaler Gewalt daran hinderte,
				das Land zu verlassen und ein geheimdienstliches
				Bespitzelungs- und Überwachungssystem etablierte. Das
				Justizministerium hat auf Ziffer 344 des zwischen der
				SPD und der Partei DIE LINKE geschlossenen
				Koalitionsvertrages verwiesen, wonach die Aufarbeitung
				der DDR-Geschichte, der Dialog mit den Opfern der
				SED-Diktatur und die Friedliche Revolution weiterhin
				einen zentralen Stellenwert in der Politischen Bildung
				und der Gedenkkultur des Landes einnehmen werden.
30	2022/00050	Der Petent fordert, dass nicht nur	Das Petitionsverfahren ist	Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatte die Landes-
		Geimpfte und Genesene mit tages-	abzuschließen.	regierung zugangsbeschränkende Regelungen für den
		aktuellem Test sowie dreifach		vereinsbasierten Sportbetrieb erlassen. Diese wurden
		Geimpfte (2G+) Zugang zu Vereins-		durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung
		sport haben, sondern auch Ungeimpfte		im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig
		mit tagesaktuellem Test (3G).		fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch
				auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Um die Dynamik
				der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem
				sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach
				Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer
				geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und
				Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die
				nicht gegen Covid-19 geimpft oder auf Covid-19 getestet

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind. Mittlerweile wurden die vom Petenten kritisierten
				rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
31	2022/00052	Der Petent fordert, einen Teil der	Das Petitionsverfahren ist	Die Problematik ist der Stadt bekannt. Auch sie sieht hier
		Lennéstraße in Schwerin für den Kfz-	abzuschließen.	Verbesserungsbedarf. Die Ausweisung als Fahrradstraße
		Verkehr zu sperren, da es dort auf-		wird in diesem Bereich der Lennéstraße als sinnvollste
		grund unzulässiger Überholmanöver		Maßnahme angesehen und derzeit geprüft. Als kurz-
		seitens der Autofahrer zu gefährlichen		fristige Maßnahme hat die Stadt die Erneuerung der
		Situationen zwischen Auto- und Rad-		vorhandenen Markierungen sowie die Markierung einer
		fahrern komme.		Sperrlinie im Kurvenbereich veranlasst.
32	2022/00056	Die Petentin fordert die Einführung		1
		von Präventions- und Aufklärungs-	abzuschließen.	sind fächerübergreifend Bestandteil des Unterrichts
		arbeit über psychische Erkrankungen		insbesondere in geistes- und gesellschaftswissenschaft-
		und Suizidalität an den weiter-		lichen Fächern, in denen eine Auseinandersetzung der
		führenden Schulen in Mecklenburg-		Schüler mit verschiedensten Fragen zum Leben und Tod
		Vorpommern.		erfolgt. Weiterhin verpflichtet die Verwaltungsvorschrift
				für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen
				Schulen des Landes die öffentlichen Schulen auch zum
				Aufbau eines schulinternen Teams für Gewaltprävention
				und Krisenintervention, das u. a. auch Notfällen prä-
				ventiv entgegenzuwirken hat. Dazu gehören neben der
				Sensibilisierung des Schulpersonals auch die Aufklärung
				und Sensibilisierung der Schüler für Themen wie den
				Umgang mit psychischen Störungen. Schulpsycho-
				logische Unterstützung für pädagogisches Personal und
				Schüler geben zudem Beratungsteams des Zentralen
				Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie
				sowohl im Rahmen der Prävention als auch Intervention.
				Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-
				Vorpommern bietet für Lehrkräfte Fortbildungen zum
				Themenbereich psychische Störungen an.

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr. 33	2022/00058	Der Petent fordert die Überprüfung	PETITIONSAUSSCHUSSES  Das Petitionsverfahren ist	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde dem
		der digitalen Nachweise in der Uni-	abzuschließen.	Petenten dargestellt, in welchem Umfang die Hoch-
		versität Rostock bei Präsenzveran-		schulen dazu verpflichtet waren, die Impf-, Genesenen-
		staltungen mittels der CovPassCheck-		oder Testnachweise von Personen, die an den Veranstal-
		App und eine Verschärfung der		tungen der Hochschulen teilnehmen wollten, zu über-
		3G-Kontrollen.		prüfen. Danach lag es im Verantwortungsbereich der
				Hochschulen, vor Ort und dezentral spezifische Fest-
				legungen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Test in
				einem Testkonzept als Bestandteil des Hygiene- und
				Sicherheitskonzeptes zu treffen. Dieses Vorgehen ist
				nicht zu beanstanden, da es dazu beigetragen hat, den
				Infektionsschutz zu gewährleisten und zugleich den
				Betrieb der Hochschulen nicht über Gebühr zu beein-
				trächtigen oder gar zu verhindern. Mittlerweile wurden
				die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
34	2022/00062	Der Petent fordert eine Erhöhung der		Der Petent bezieht sich vor allem auf den Berliner
		Wohneigentumsquote.	· ·	Wohnungsmarkt, der sich erheblich von dem eines
				Flächenlandes wie Mecklenburg-Vorpommern unter-
			werden kann.	scheidet. Die Wohneigentumsquote ist in Mecklenburg-
				Vorpommern mit 41,1 % (Jahr 2018 – Statista) mehr als
				doppelt so hoch wie in Berlin (17,4 % im Jahr 2018 laut
				Statista). Der Vorschlag des Petenten, dass die Bundes-
				länder und Kommunen Wohnungen von privaten
				Wohnungsunternehmen erwerben, um dann für Miete-
				rinnen und Mieter ein Vorkaufsrecht zu begründen,
				begegnet in der Umsetzung erheblichen Bedenken.
				Gerade die Mieterinnen und Mieter mit niedrigen
				Einkommen, welche von der Entwicklung der
				Wohnungspreise in Metropolregionen am deutlichsten
				betroffen sind, dürften aufgrund ihrer Einkommenslage

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	oftmals gar nicht in der Lage sein, von einem Vorkaufsrecht tatsächlich Gebrauch zu machen. Nicht zuletzt begegnet der Vorschlag des Petenten auch verfassungsrechtliche Bedenken, da es sich hierbei um einen staatlichen Eingriff in das in Artikel 14 Grundgesetz garantierte Eigentumsrecht handelt.
35	2022/00068	Die Petenten beklagen die unzureichenden Bus- und Bahnverbindungen des ÖPNV im Bereich Ribnitz-Damgarten, insbesondere in den Abendstunden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die aktuellen und von den Petenten bemängelten Bedienzeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Vorpommern-Rügen richten sich nach dem Mindestbedienstandard, welcher im Nahverkehrsplan des Landkreises im Jahr 2014 aufgestellt wurde. Der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger befindet sich derzeit in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans und strebt an, diesen in der nächsten Kreistagssitzung beschließen lassen zu können. Im Rahmen der Umsetzung werden sukzessive Verbesserungen in der Anbindungsqualität als auch in der Ausweitung der Bedienzeiten angestrebt. Zudem soll der ÖPNV bedarfsgerechter strukturiert und digitaler ausgestaltet werden. Mit der Umsetzung des Nahverkehrsplans wird ab dem Jahr 2023 begonnen werden.
36	2022/00069	Der Petent beklagt, dass er keinen Termin zur stationären Behandlung in der neurologischen Klinik in Greifs- wald bekommt. Weiterhin beklagt er allgemein die Gesundheitspolitik der Landesregierung.		Dass der Petent nicht in der Universitätsklinik Greifswald stationär aufgenommen werden konnte, ist nicht auf die Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückzuführen. Vielmehr ist die anhaltende kritische personelle Situation in den Krankenhäusern dafür verantwortlich. Neben einem erhöhten Patientenaufkommen ist eine große Anzahl an Beschäftigten infiziert bzw. wegen Quarantäneanordnungen und Kinderbetreuung nicht einsatzfähig. Inwieweit der Petent mittlerweile die

Nr.    PETITIONSAUSSCHUSSES   Begehrte Behandlung im Universitätsklinikum Grewald erhalten hat, ist dem Petitionsausschuss netwand des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine bedate gerechte und qualitätsorientierte medizinische Vergung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem wer zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.   Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit Tilgung eines Tagessatzes zu abzuschließen, weil eine leistende Arbeit in allen Bundes-ländern den gleichen Umfang aufweist.   Das Petitionsverfahren ist Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Vermeidung der Vermeidung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckungshehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitstrafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Ar abzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslär Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch	Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
wald erhalten hat, ist dem Petitionsausschuss n bekannt. Zudem ist Ziel des aktuellen Krankenhauspil des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine beda gerechte und qualitätsorientierte medizinische Ver gung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem wer zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundes-lählen den gleichen Umfang aufweist.  38 Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Isterckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd Aussicht gestellt werden kann.  4 Aussicht gestellt werden kann.  4 Arbeit werden kann.  5 Verordnung über die Abwendung der Vollstrecke einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit in Lohnzahlung erfolgt. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitstrafe mach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslär Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch		Liito. itit.	OAOH EMIAET		BEOKONDONO
bekannt. Zudem ist Ziel des aktuellen Krankenhauspides Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine beda gerechte und qualitätsorientierte medizinische Vergung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem wer zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundesländern den gleichen aufweist.  Das Petitionsverfahren ist Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Vollstreck und geiner Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis durch die Lohnzahlung erfolgt. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Ar abzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					begehrte Behandlung im Universitätsklinikum Greifs-
des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine beda gerechte und qualitätsorientierte medizinische Vergung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem wer zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundesländern den gleichen Umfang aufweist.  Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesengänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Gesetzesengänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Arbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit Lungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					wald erhalten hat, ist dem Petitionsausschuss nicht
gerechte und qualitätsorientierte medizinische Vergung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem wer zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundesländern den gleichen Umfang Gesetzesänderung oder Gesetzesänderung oder Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der V streckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  Werordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit Werden und keine Lohnzahlung erfolgt. E Ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					bekannt. Zudem ist Ziel des aktuellen Krankenhausplans
gung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem wer zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundesländern den gleichen Umfang aufweist.  Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesänderung oder kann.  Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Vorordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit seringer und keine Lohnzahlung erfolgt. E Ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermet wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine bedarfs-
zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundeslämdern den gleichen Umfang aufweist.  Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Das Petitionsverfahren ist Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Vollstrecke einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstrecke einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit Jehrbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreckeiner Ersatzfreiheitsstrafe alleistung freie					gerechte und qualitätsorientierte medizinische Versor-
Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundesländern den gleichen Umfang aufweist.  38 Das Petitionsverfahren ist Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der V streckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  4 Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeit ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					gung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem werden
Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisier voranzutreiben.  37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundes-ländern den gleichen Umfang aufweist.  Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der V streckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis gesteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit der
37 2022/00070 Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundeslämdern den gleichen den gleichen kann.  Das Petitionsverfahren ist Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der V streckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  Voranzutreiben.  Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der V streckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreckung einer Ersatzfreihe und keine Lohnzahlung erfolgt. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, um
2022/00070  Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundes-ländern den gleichen Umfang aufweist.  Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesänderung oder kann.  Aussicht gestellt werden kann.  Die Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundes-ländern den gleichen Umfang aufweist.  Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Vstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeigungen der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der Freien Arbeigungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreckungsbehörde den Verurtei gestatten kann, die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreckungsbehörde den Verurtei gestatten kann, die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckungsb					, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundes- ländern den gleichen Umfang aufweist.  Burdern den gleichen Umfang aufweist.  Aussicht gestellt werden kann.  Aussicht gestellt werden kann.  Aussicht gestellt werden kann.  Arbeitsverhältnis durch die Leistung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeigründet wird und keine Lohnzahlung erfolgt. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurd darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann. die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu tref wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann, die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsatzafe durch freie Arbeit kann darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
leistende Arbeit in allen Bundes- ländern den gleichen Umfang aufweist.  Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Aussicht gestellt werden kann.  Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit karbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis durch die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1  Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch	37	2022/00070			
ländern den gleichen Umfang aufweist.  Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.  Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeigründet wird und keine Lohnzahlung erfolgt. Eungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch				· ·	
aufweist.  Aussicht gestellt werden kann.  Aussicht gestellt werden kann.  Verordnung über die Abwendung der Vollstreck einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kann.  Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeitsverhältnis durch gemäß Artikel 293 Absatz 1  Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treftwonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteigestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihestrafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen weivielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
kann.  einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit k Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeit wird und keine Lohnzahlung erfolgt. E Ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermä tigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Ar abzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbegründet wird und keine Lohnzahlung erfolgt. EUngleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wurdie Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch			aufweist.	1	
begründet wird und keine Lohnzahlung erfolgt. E Ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermä tigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Ar abzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch				kann.	
Ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wur die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermä tigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Ar abzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermätigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurtei gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
tigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treft wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteit gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arfabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteit gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreihe strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundesläm Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
strafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arabzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					C
abzuwenden. Hiervon haben alle Bundeslän Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen wei vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
vielfach Parallelen auf, differieren aber auch					
Hinzelnen lind sind Alisthiss des foderalen Systems					Einzelnen und sind Ausfluss des föderalen Systems. Eine
					Änderung ist nicht beabsichtigt. In Anbetracht dessen

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind keine rechtlichen Bedenken festzustellen, die im Sinne des Petenten eine Anpassung der bestehenden Vorgaben im Bereich der Strafvollstreckung erfordern.
38	2022/00072	Die Petentin beklagt, dass Ungeimpfte zu bestimmten Bereichen keinen Zugang erhalten, und fordert eine Aufhebung der 2G-Regel (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte oder hiervon genesene Personen) oder einen Übergang zur 3G-Regel Regel (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte, hiervon genesene oder hierauf negativ getestete Personen) bzw. die Abschaffung aller Corona-Maßnahmen.	abzuschließen.	č
39	2022/00074	Die Petenten begehren, eine Linde oder zumindest Teile davon fällen zu dürfen, und beklagen diesbezüglich das Vorgehen der zuständigen Behörde.		Die von den Petenten begehrte Fällung der nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Linde ist nicht zu erreichen. Der zunächst gestellte Antrag auf Fällung ist knapp zwei Monate später wieder zurückgezogen worden. Ein neuer Antrag liegt laut dem Landwirtschaftsministerium nicht vor. Die Feststellung eines angeblichen Risses im Kronenbereich beruhte nach Darstellung der unteren Naturschutzbehörde auf einer

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Fehleinschätzung des Mitarbeiters der beauftragten
				Baumpflegefirma. Später wurde festgestellt, dass die
				typischen Symptome eines Risses nicht vorhanden sind.
				Da keine Anzeichen einer Schädigung erkennbar sind,
				besteht auch kein Anlass, ein Gutachten zur Stand- und
				Bruchsicherheit des Baumes in Auftrag zu geben. Aus
				naturschutzrechtlicher Sicht hat die untere Naturschutz-
				behörde korrekt gehandelt. Es wurde von der unteren Naturschutzbehörde sowohl ein Gutachten zur Stand-
				sicherheit als auch der Vorschlag der Baumpflegefirma
				befürwortet und gegenüber der Petentin empfohlen, die
				Krone zusätzlich mit einer "Verseilung" und ohne
				weitere Schnittmaßnahmen zu sichern. Der Vorschlag
				zum Einbau eines solchen Kronensicherungssystems
				wird auch von der obersten Naturschutzbehörde unter-
				stützt. Ein Fehlverhalten oder sogar Untätigkeit der
				unteren Naturschutzbehörde und der obersten Natur-
				schutzbehörde sind nicht erkennbar.
40	2022/00075	Der Petent fordert die Abschaffung	Das Petitionsverfahren ist	Der hier zuständige Landkreis als öffentlich-rechtlicher
		der Gebühren für die Ablieferung von	abzuschließen.	Entsorgungsträger hat seine Bioabfallentsorgung neu
		Grünabfällen.		ausgerichtet. Dem ging ein mehrjähriger umfangreicher
				Meinungsbildungsprozess im Kreistag und seinen Fach-
				ausschüssen voraus. Nach dem neuen Bioabfallkonzept
				des Landkreises kommt dieser seiner Verpflichtung
				nach, allen Bürgern eine Entsorgungsmöglichkeit für
				Bioabfälle anzubieten, indem er eine Biotonne anbietet,
				die 14-tägig entleert wird. Bei Eigenkompostierung auf
				dem eigenen Grundstück müssen die Eigentümer die
				Entsorgungskosten der Biotonne nicht in voller Höhe
				zahlen. Zudem stehen flächendeckend 19 Wertstoffhöfe

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bzw. Annahmestellen für Garten- und Grünabfälle zur Verfügung. Der Erlös aus dem Verkauf des aus dem Grünschnitt gewonnenen Kompostes kompensiert die Transport- und Verwertungskosten keineswegs. Die Annahme des Petenten, dass die bis 2021 praktizierte Sammlung und Entsorgung der Bioabfälle kostenfrei gewesen sei, trifft nicht zu. Über die erhobenen Abfallentsorgungsgebühren finanzierten die Bürger die Bioabfallentsorgung unabhängig davon, ob sie diese nutzten.
41	2022/00076	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit dem Verkauf gemeindeeigener Grundstücke über das Vorgehen und die Entscheidungen der Gemeinde und des Amtes.		Die durch die Gemeinde getätigten und von der Petentin kritisierten Veräußerungsgeschäfte von gemeindeeigenen Grundstücken sind unter Einhaltung der Anforderungen aus der Kommunalverfassung rechtmäßig zu Stande gekommen. Die Sach- und Rechtslage wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 78 Absatz 2 Kommunalverfassung geprüft. Gesetzlich vorgeschriebene Informations- oder Beteiligungspflichten der Öffentlichkeit konnten nicht festgestellt werden, sodass diesbezüglich kein Rechtsverstoß vorliegen kann. Eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der Petentin liegt ebenfalls nicht vor, da die Gemeindevertretung einem Kaufgesuch der Petentin für eine Teilfläche des in Rede stehenden Flurstücks zum vollen Wert zugestimmt hatte. Dieses Kaufangebot hat die Petentin laut eigener Angabe im Jahr 2019 angenommen, der Abschluss des Kaufvertrags hat sich aufgrund der Corona-Situation etwas verzögert und befindet sich – laut der Petentin – derzeit in der Abschlussphase. Auf der petitionsgegenständlichen Teilfläche, die an einen

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.	EINGNK.	SACHVERHALI	PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRUNDUNG
				Investor verkauft wurde, befinden sich keine öffentlichen
				Straßen, Wege oder Plätze. Die Straßennutzung durch
				die Anwohner wird daher nicht durch den Verkauf
				beeinträchtigt.
42	2022/00077	Der Petent fordert den Landtag auf,	Das Petitionsverfahren ist	Der ehemalige Ministerpräsident ist bereits seit
		die Amtszeit der Ministerpräsidentin	abzuschließen, weil dem	Oktober 2019 kein Mitglied des Landtages mehr, sodass
		zu beenden.	Anliegen nicht entsprochen	sein vom Petenten geforderter Ausschluss aus dem
			werden kann.	Parlament schon aus tatsächlichen Gründen unmöglich
				ist. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss schon aus
				verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, die
				Immunität der Ministerpräsidentin oder anderer
				Mitglieder des Landtages aufzuheben oder Mitglieder
				auszuschließen bzw. eine solche Vorgehensweise zu
				empfehlen. Im Übrigen hat der Landtag im Mai 2022
				einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einge-
				setzt, der die Ziele und das Handeln der Landesregierung
				Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf etwaige
				Verbindungen der Stiftung Klima- und Umweltschutz
				MV zur Pipeline Nord Stream 2 zum Gegenstand hat.
43	2022/00080	l ————————————————————————————————————		Das Ministerium hat die Probleme der Aufstiegs-
				fortbildungsförderung und Lösungsmöglichkeiten mit
				ihren Vor- und Nachteilen ausführlich dargestellt. Nach
				Ansicht des Landes besteht die grundlegende Lösung
		Praktikums zum Abschluss der Aus-	zu überweisen.	darin, erforderliche vorgeschriebene Praxiszeiten wie die
		bildung zum Staatlich anerkannten		in der Erzieherausbildung auch in die AFBG-Förderung
		Erzieher zu erhalten. Sie fordern		aufzunehmen oder zumindest die geforderte Fort-
		zudem die Landesregierung dazu auf,		bildungsdichte zu überdenken beziehungsweise für
		finanzielle Mittel bereitzustellen.		Fachschulen zu streichen. Auf diese Weise wäre eine
				durchgängige Förderung der Erzieherausbildung mög-
				lich. Vor diesem Hintergrund wird die Petition an den

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Deutschen Bundestag abgegeben, in dessen Zuständigkeit das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz liegt.
44	2022/00081	Der Petent fordert, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung im öffentlichen Personen- nahverkehr aufgehoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein, da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im öffentlichen Personennahverkehr besteht seit dem 2. Februar 2023 nicht mehr.
45	2022/00082	Der Petent fordert, dass das Recht auf Freilauf der Hauskatze eingeschränkt wird, um den Rückgang von Vögeln und Reptilien zu bremsen.		Die unkontrollierte Ausbreitung von verwilderten Hauskatzen stellt nicht nur eine große Bedrohung für Vögel und Reptilien dar, sondern hat auch Einfluss auf die Lebensbedingungen der verwilderten Hauskatzen. Zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen wurden die Landesregierungen gemäß § 13b Tierschutzgesetz dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete festzulegen, in denen die hohe Anzahl dieser Tiere zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Katzen führt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat diese Ermächtigung auf die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Bisher wurden zwei Katzenschutzverordnungen erlassen, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu unterbinden. In welchem Umfang sich das auf den Schutz wildlebender Tiere auswirkt, wird nicht überprüft.

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
Nr. 46	2022/00083	Der Petent begehrt die Einführung eines "kind- und familiengerechten Wahlrechts".	PETITIONSAUSSCHUSSES Das Petitionsverfahren ist	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat im November 2022 das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen auf 16 Jahre (statt wie bisher mit 18 Jahren) gesenkt. Dazu wurde § 4 Absatz 1 des Gesetzes für die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) entsprechend geändert. Bei der nächsten Landtagswahl (voraussichtlich im Jahr 2026) dürfen dann alle 16 und 17-jährigen über die Besetzung des Landtages mitentscheiden. Die Gesetzesänderung ermöglicht jungen Menschen mehr Mitbestimmung und Beteiligung in der Landespolitik. Die vom Petenten geforderte Wahlaltersherabsetzung auf 16 Jahre ist somit mittlerweile umgesetzt worden. Das darüber hinaus vom Petenten geforderte höchstpersönliche Elternwahlrecht
47	2022/00084	Die Petentin beschwert sich über die Reduzierung ihres Wohngeldes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	zugunsten der eigenen Kinder kann aufgrund der Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl jedoch nicht eingeführt werden. Inwieweit die Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden können, wird derzeit in der vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Enquete-Kommission "Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern" untersucht.  Die Prüfung hat ergeben, dass die Berechnung des Wohngeldes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und somit nicht zu beanstanden ist. Im weiteren Verlauf wurde jedoch festgestellt, dass die Petentin einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter hat. Da die Grundsicherungsleistung höher ist als das Wohngeld, ist sie vom Wohngeld ausgeschlossen. Zugleich hat das

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Innenministerium darauf hingewiesen, dass der Petentin ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 270 Euro zusteht, der ihr im Sommer 2022 von Amts wegen ausgezahlt wurde. Mit der Wohngeldreform 2023 wurden sowohl die Beitragsbemessungsgrenze als auch das Wohngeld erhöht. Zudem werden bei der Berechnung des Wohngeldes nunmehr auch die Heizkosten berücksichtigt. Soweit die Petentin die Zurechnung einmaligen Einkommens kritisiert, wird festgestellt, dass der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird, was zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerecht werden soll. Der Petentin wird daher empfohlen, ihren Anspruch auf Wohngeld ab 2023 erneut überprüfen zu lassen.
48	2022/00087	lung im schienengebundenen öffent- lichen Personenverkehr, die unter anderem zu komplizierter Tarif-	Petition (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der	Soweit der Bund die Petition zuständigkeitshalber an die Landesvolksvertretungen überwiesen hat, wird festgestellt, dass die vom Petenten kritisierten Sachverhalte in der Verantwortung der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen liegen. Daher wird gemäß § 2 Absatz 1 PetBüG M-V mangels einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns von der Behandlung der Petition abgesehen.
49	2022/00090	Der Petent fordert die Einsetzung eines parlamentarischen Gremiums, das die wirtschaftlichen sowie politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Russland untersucht und aufklärt.		Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, die Einsetzung eines parlamen- tarischen Gremiums zur Untersuchung der vom Petenten kritisierten Verbindungen der Landesregierung zum russischen Staatskonzern GAZPROM und weiteren russischen Unternehmen eigenständig zu fordern. Im

and ag modifically verpoint on trainpended

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.	Liito. Itit.	CACHTERNALI	PETITIONSAUSSCHUSSES	BEOKONDONO
				Übrigen hat der Landtag bereits im Mai 2022 einen
				Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt,
				der die Ziele und das Handeln der Landesregierung
				Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf etwaige
				Verbindungen der Landesregierung zu der Stiftung
				Klima- und Umweltschutz M-V sowie zur Pipeline Nord
				Stream 2 zum Gegenstand hat (vgl. Drucksache 8/593).
50	2022/00094	Der Petent beschwert sich über das	Das Petitionsverfahren ist	Seitens des Finanzamtes Schwerin ist kein unange-
		Vorgehen eines Finanzamtes.	abzuschließen, weil dem	messenes oder gar rechtswidriges Verhalten im Umgang
			Anliegen nicht entsprochen	mit dem Petenten ersichtlich. Bei dem vom Petenten
			werden kann.	vorgebrachten Freibetrag für Rentner handelt es sich um
				eine sozialrechtliche und nicht um eine steuerrechtliche
				Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6 300 Euro bei einer
				vorgezogenen Altersgrenze. Für die Besteuerung der
				Einkünfte ist diese Hinzuverdienstgrenze ohne Bedeu-
				tung. Soweit der Petent einen Wechsel des Wohnsitz-
				finanzamtes begehrt, ist ein solcher nicht möglich. Die
				örtliche Finanzamtszuständigkeit ergibt sich aus § 19
				Abgabenordnung. Danach ist der Wohnsitz des Steuer-
				pflichtigen das maßgebliche Merkmal für die Zuordnung
				des zuständigen Finanzamtes. Eine etwaige Unzufrieden-
				heit mit der Art und Weise der Bearbeitung der Steuer-
				angelegenheiten ist kein begründender Umstand für
				einen Wechsel des örtlich zuständigen Wohnsitzfinanz-
				amtes. Die beim Petenten durchgeführte und von diesem
				kritisierte Kontopfändung ist eine gesetzlich vorge-
				sehene Vollstreckungsmaßnahme. Da die Voll-
				streckungsvoraussetzungen vorlagen, wurde das Voll-
				streckungsverfahren rechtmäßig eingeleitet. Durch die
				erfolgte Pfändung und Einziehung der Forderung und die

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zusätzliche Überweisung durch den Petenten ist für den Petenten ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt entstanden, den dieses erfüllen muss und wird.
51	2022/00100	Der Petent fordert, sogenannte Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen und bei unberechtigter Nutzung ein Bußgeld zu verhängen. Der hierfür zuständige Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen überwiesen, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen.		Der Deutsche Bundestag hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass die Einrichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich ist, da Parkraum im öffentlichen Raum ein knappes Gut ist, das nicht beliebig erweiterbar ist. Die Einrichtung auf Privatparkplätzen wie bspw. von Einkaufsmärkten oder in Parkhäusern ist möglich und bereits gängige Praxis, wobei eine widerrechtliche Nutzung im Rahmen des Hausrechts mit zivilrechtlichen Vertragsstrafen sanktioniert werden kann. Auch Schulen und kommunale Behörden üben auf ihren Flächen Hausrecht aus. Insoweit unterscheidet sich die rechtliche Situation nicht von der auf privaten Flächen. Einer besonderen verkehrsrechtlichen Gestattung bedarf es grundsätzlich nicht.
52	2022/00107		abzuschließen, weil dem	Für die Umsetzung der Grundsteuerreform in dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst für den Grundsatz einer elektronischen Erklärungsabgabe entschieden. Hierdurch kann eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Dem Umstand, dass nicht von allen Bürgern erwartet werden kann, eine Erklärung elektronisch zu übermitteln, hat der Gesetzgeber durch die Härtefallregelung in § 228 Absatz 6 Satz 2 Bewertungsgesetz Rechnung getragen. Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Erklärungs-

zanatag moonionbarg vorponimom of vvamponoac

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				pflichtigen die elektronische Übermittlung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist
				(z. B. kein zu nutzender Computer, fehlender Internet-
				zugang). Die vom Petenten geäußerten Bedenken gegen-
				über der Datensicherheit stellen jedoch keine unzu-
				mutbare Härte im Sinne der Vorschrift dar. Bei dem
				ELSTER-Verfahren handelt es sich um ein durch das
				Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
				nach ISO 27001 zertifiziertes Verfahren.
53	2022/00108			Derzeit stehen für das Land andere Reaktivierungs- und
		Optimierung des Schienenverkehrs	abzuschließen.	Neubauvorhaben im Fokus, deren Finanzierung noch
		zwischen Stralsund und Bützow.		sicherzustellen ist. Daher ist eine Machbarkeitsstudie für
				die von den Petenten vorgeschlagenen aufwendigen
				Vorhaben derzeit nicht zweckmäßig. Dennoch ist ange-
				dacht, die Potenziale weiterer ehemaliger Schienen-
				strecken im Land zukünftig untersuchen zu lassen.
				Inwieweit auch die 1945 demontierte Schienenachse
				Stralsund – Richtenberg – Tribsees berücksichtigt
<u> </u>	2022/00111	D' D	D. D. C.L.	werden kann, bleibt abzuwarten.
54	2022/00111	Die Petenten fordern, dass die Fähr-		Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Touris-
		verbindungen zur Insel Hiddensee	· ·	mus und Arbeit hat seinerzeit in Abstimmung mit
		auch in das Angebot zum 9-Euro-	1	Schleswig-Holstein festgelegt, dass das 9-Euro-Ticket
		Ticket aufgenommen werden.	worden ist.	nur für den innerstädtischen Fährverkehr gilt. Um dem
				Anliegen der Einwohner der Insel Hiddensee und den
				Berufspendlern dennoch entgegenzukommen, haben die
				Landesregierung und der Landkreis Vorpommern-Rügen
				vereinbart, dass der Fährverkehr für die Einwohner und
				Berufspendler von und nach Hiddensee ab dem 13. Juni 2022 für die Dauer des bundesweiten 9-Euro-
				Tickets bis zum 31. August 2022 kostenlos ist. Die

Lfd-	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.			PETITIONSAUSSCHUSSES	
				Finanzierung erfolgte durch einen einmaligen Zuschuss
				des Landkreises sowie aus Mitteln des Fonds für
				Vorpommern und das östliche Mecklenburg.
55	2022/00113	Der Petent schlägt vor, dass das Land	Das Petitionsverfahren ist	In die Entscheidungsfindung über den Umgang mit der
		Mecklenburg-Vorpommern die	abzuschließen.	Global One werden verschiedene Vorschläge einbe-
		MV Werften übernimmt, damit die		zogen. Gegen den Vorschlag des Petenten spricht, dass
		Global One fertiggestellt werden		eine nach Fertigstellung des Kreuzfahrtschiffes durch das
		kann.		Land Mecklenburg-Vorpommern betriebene Nutzung
				auch die Gründung einer Reederei mit sehr großem
				Personalbestand voraussetzen würde.
56	2022/00122	Der Petent beschwert sich über das	Das Petitionsverfahren ist	Die Mitteilung, dass das Beschwerdeschreiben des
		Vorgehen eines Finanzamtes und des	abzuschließen, weil das	Petenten dem Justiziar des Hauses vorgelegt werde, um
		Finanzministeriums.	Verhalten der Verwaltung	etwaige rechtliche Schritte zu prüfen, stellt keine
			nicht zu beanstanden ist.	Bedrohung dar. Die Behörde ist berechtigt, bei der
				Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden die
				gegebenenfalls strafrechtliche Relevanz des Vorbringens
				zu überprüfen. Soweit der Petent der Auffassung ist, dass
				die Nichterwähnung der von ihm zitierten Recht-
				sprechung rechtsstaatliche Prinzipien verletze, ist fest-
				zuhalten, dass die von ihm benannten gerichtlichen
				Entscheidungen für die Entscheidung über einen Aus-
				kunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz
				M-V (IFG M-V) unerheblich waren und insofern
				korrekterweise vom Finanzministerium in der Entschei-
				dung nicht berücksichtigt wurden. Die Sach- und Rechts-
				lage hinsichtlich der vom Petenten gerügten Voll-
				streckungsmaßnahmen des zuständigen Finanzamtes
				wurden vollumfänglich überprüft. In dem finanz-
				gerichtlichen Verfahren unterlag der Petent – trotz eines
				vom BFH festgestellten Verfahrensmangels – erneut, die

Landing Meditionibulg Verpontinion 6. Wantpendae

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Klage wurde als unbegründet abgewiesen. Die hiergegen von dem Petenten erneut vor dem BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte ebenfalls keinen Erfolg. Es ist hier nicht ersichtlich, worin ein Verstoß gegen das Willkürverbot oder ein sonstiger Grundrechtseingriff zum Nachteil des Petenten liegen soll. Im Übrigen ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, Gerichtsurteile zu
				überprüfen und auf Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen.
57	2022/00175	· ·	abzuschließen, weil dem	Gemäß Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2022 besteht ein Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form der Übernahme von Beförderungskosten vom Hort zur Schule und von der Schule zum Hort während der Schulzeiten. Das zuständige Jugendamt wird demnach einen entsprechenden Bescheid über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erteilen. Der Fahrdienst zur Schülerbeförderung der Enkeltochter des Petenten soll somit nunmehr vom Jugendamt bereitgestellt werden.
58	2022/00224	Sanierung unterirdischer beziehungs-	regierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landes- regierung sie in Verord- nungen oder andere Initia- tiven oder Untersuchungen	Nach Schätzungen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich für die Sanierung und den Ausbau verrohrter Gewässerstrecken ein Investitionsbedarf von insgesamt 1,7 Mrd. Euro, der in den kommenden 50- bis 60 Jahren abzuarbeiten wäre. Diese Summe können die für die Unterhaltung der Gewässer zuständigen Wasser- und Bodenverbände nicht allein aufbringen. Daher ist die Unterstützung des Landes notwendig. Das Land hat

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen	bereits Maßnahmen ergriffen. So werden die bestehenden wasserwirtschaftlichen Förderprogramme auch nach 2022 fortgesetzt. Darüber hinaus können vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission Mittel aus der ELER-Förderung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume) i. H. v. circa 22 Mio. Euro in Aussicht gestellt werden, sodass zuzüglich einer nationalen Kofinanzierung ein Förderprogramm von 37 Mio. Euro aufgelegt werden könnte. Unabhängig davon bedarf es angesichts dieser großen Herausforderung weiterer Maßnahmen, die ressortübergreifend von allen Beteiligten gemeinschaftlich erarbeitet werden sollten. Die Petition wird daher sowohl an die Landesregierung als auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen.
59	2022/00229	Mecklenburg-Vorpommern hat dem Petitionsausschuss gemäß § 8 Absatz 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) die Eingabe eines Petenten übergeben, der die Einrichtung eines Härtefallfonds	regierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine	Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP sieht zwar die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vor, aber das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung eines solchen Fonds stagniert und es ist nicht absehbar, wann dieser eingerichtet wird. In Anbetracht des Alters der Betroffenen und deren sozialer Lage wurden in den anderen ostdeutschen Ländern bereits entsprechende überbrückende Fonds eingerichtet. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte nicht auf eine bundeseinheitliche Lösung warten, sondern die Erfahrungen der anderen Bundesländer nutzen und ebenfalls für den Übergangszeitraum bis zur Errichtung eines bundesweiten Fonds ein Härtefallfonds des Landes einrichten. Außerdem soll der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Didensaciie of 1001

Lfd- Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Darüber hinaus ist die	gebeten werden, sich dafür einzusetzen, dass der Prozess zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR beschleunigt wird.

### Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

#### I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 56 Eingaben. Davon betrafen sechs Eingaben Anliegen zum Thema Steuern, fünf Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, vier Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht, vier Eingaben Anliegen zum Bildungswesen sowie vier Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen.

#### II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. November 2022 bis 31. Januar 2023 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf fünf Petition mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

#### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### 2021/00318

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) und der Stadt durchgeführt. Die Beratung war notwendig geworden, weil sich die Stadt zum weiteren Vortrag des Petenten über das Meldesystem "Klarschiff" trotz mehrfacher Anfragen weder gegenüber dem Innenministerium noch gegenüber dem Petitionsausschuss geäußert hatte. Der Vertreter der Stadt hat während der Beratung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt bedauere, im vorliegenden Fall nicht adäquat reagiert zu haben. Die Stadt werde nun Kontakt zum Petenten aufnehmen. Zugleich hat er betont, dass die Meldung unabhängig von der mangelhaften Kommunikation bearbeitet worden sei, denn das System leite die Meldung an die zuständige Stelle, in diesem Fall an den Eigenbetrieb der Stadt, und parallel dazu an den Ordnungsdienst weiter. Zur Entschuldigung hat er auf die Herausforderungen der vergangenen drei Jahre verwiesen. Weiter hat er den Ausschuss darüber informiert, dass das Qualitäts- und Beschwerdemanagement zum 1. Februar 2023 um einen weiteren Mitarbeiter verstärkt werde, zu dessen vordringlichen Aufgabe die Verbesserung des Meldeportals "Klarschiff" gehören werde. So solle das Meldeportal, das landesweit eingesetzt werde und sich bewährt habe, mit einem Verfahren versehen werden, für das klare Qualitätsstandards wie Antwortfristen festgelegt seien. Zur Forderung des Petenten nach einer durchgehenden Asphaltierung der Straße ist seitens der Stadt noch einmal ausgeführt worden, dass dieser Forderung nicht nachgekommen werden könne.

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung und der Priorisierung anderer Straßen komme eine grundhafte Sanierung des in Rede stehenden Straßenabschnitts nicht in Betracht. Ihrer Verkehrssicherungspflicht komme die Stadt nach und beseitige dementsprechend regelmäßig vorliegende größere Mängel. Der Petitionsausschuss hat betont, dass eine gute Kommunikation mit den Bürgern wichtig und das Verhalten der Stadt im vorliegenden Fall kritikwürdig sei. Die Ausführungen der Stadt im Laufe der Beratung sind hingegen als offen und konstruktiv bewertet worden. Die Stadt bedauert den Vorgang und hat Maßnahmen ergriffen, um sowohl die Kommunikation mit den Bürgern als auch das Meldeportal zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

#### 2022/00175

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten (Bildungsministerium), des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) und der Stadt durchgeführt. Die Stadt und das Bildungsministerium haben im Laufe der Beratung wiederholt auf die ihrer Ansicht nach engen Regelungen des Schulgesetzes und der Schülerbeförderungssatzung der Hansestadt Rostock verwiesen, die eine Schülerbeförderung vom Hort zur Schule und zurück in der Zuständigkeit des Schulverwaltungsamtes nicht zulassen. Die Ausschussmitglieder haben hingegen betont, dass sie in diesem Fall eine Einzelfallregelung für erforderlich halten. Begründend haben sie auf die besonderen Umstände hingewiesen. Für eine Ausnahmeregelung spreche, dass bei dem Kind eine Behinderung vorliege, für die das Merkzeichen H und der Pflegegrad 3 zuerkannt worden seien, die Mutter alleinerziehend und berufstätig sei, die Förderschule nicht über einen Hort oder eine Ganztagsbetreuung verfüge und der besuchte Hort ohne Umweg für den Fahrdienst zu erreichen sei. Die Stadt hat im Laufe der Diskussion darauf hingewiesen, dass die beantragte Schülerbeförderung ggf. über eine Leistungsgewährung nach SGB IX realisiert werden könne. Der Ausschuss hat die Stadt gebeten, hilfsweise auch diese Möglichkeit noch einmal zu prüfen. Am der Ende der Beratungen haben die Ausschussmitglieder deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie zeitnah eine Lösung für das Kind erwarten. In diesem Sinne hat sich der Ausschuss im Anschluss auch noch mal schriftlich an die Stadt gewandt. Diese hat sodann mitgeteilt, dass das Jugendamt den Fall erneut geprüft und zugesichert habe, dass es einer Beförderung des Kindes vom Hort zur Schule mit einem Fahrdienst zustimme. In einer weiteren Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2. Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

#### 2021/00038

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### 2022/00020

Die Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Darüber hinaus haben die Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diese Anträge hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

## 2022/00033

Die Fraktion der FDP hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP zugestimmt.

#### 2022/00042

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### 2022/00056

Die Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihren Antrag damit begründet, dass das Thema "seelische Gesundheit" sehr wichtig sei, an den Schulen für die Jüngsten der Gesellschaft aber noch nicht ausreichend behandelt werde. Mit der Überweisung an die Fraktionen solle das Thema präsent bleiben und gegebenenfalls ein Anstoß für weitere Initiativen gegeben werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### 2022/00068

Die Fraktion der FDP hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP zugestimmt.

#### **2022/00108**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### 2022/00229

Die Fraktion der CDU hat zu dieser Petition ausgeführt, dass auf Bundesebene derzeit nicht an der Errichtung eines bundesweiten Härtefallfonds gearbeitet werde. Daher könne noch nicht abgesehen werden, wann den Betroffenen geholfen werde, sodass eine Übergangslösung erforderlich sei. Sie hat vor diesem Hintergrund beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass sie der Überweisung an die Fraktionen des Landtages zustimme. Darüber hinaus hat sie beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Mit der Überweisung an den Deutschen Bundestag solle noch einmal auf den dringenden Regelungsbedarf aufmerksam gemacht werden. Mit der zeitgleichen Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung solle erreicht werden, dass im Sinne der Betroffenen übergangsweise eine Lösung auf Landesebene gefunden werden. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der SPD, die Petition an die Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt. Den Antrag der Fraktion der CDU, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der CDU, die Petition an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, und den Antrag der Fraktion der SPD, die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen, hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

3. Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2021/00263, 2022/00044, 2022/00074, 2022/00081, 2022/00224

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

```
2015/00245,\ 2021/00110,\ 2021/00208,\ 2021/00292,\ 2021/00299,\ 2021/00328,\ 2021/00329,\ 2021/00332,\ 2021/00333,\ 2021/00334,\ 2021/00337,\ 2021/00338,\ 2022/00003,\ 2022/00006,\ 2022/00008,\ 2022/00013,\ 2022/00021,\ 2022/00022,\ 2022/00031,\ 2022/00039,\ 2022/00040,\ 2022/00041,\ 2022/00050,\ 2022/00052,\ 2022/00058,\ 2022/00062,\ 2022/00069,\ 2022/00070,\ 2022/00072,\ 2022/00075,\ 2022/00076,\ 2022/00077,\ 2022/00080,\ 2022/00082,\ 2022/00083,\ 2022/00084,\ 2022/00087,\ 2022/00090,\ 2022/00094,\ 2022/00100,\ 2022/00107,\ 2022/00111,\ 2022/00113,\ 2022/00122
```

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) beziehungsweise die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen Nr. 2022/00082, 2022/00087, 2022/00100 und 2022/00238 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 15. März 2023

**Thomas Krüger** 

Vorsitzender und Berichterstatter

# Landtag Mecklenburg-Vorpommern

- Petitionsausschuss -

# Statistische Auswertung vom 1. November 2022 bis 31. Januar 2023

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	56
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Gesamt
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1			1
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2		2	4
608	Baurecht		1		1
609	Beamtenrecht	2			2
610	Behörden	1	1	1	3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	2	3
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen		1	3	4
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				
620	Denkmalpflege	1			1
621	Ehrenamt				
622	Energie		1	2	3
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten	1			1
627	Gerichte/Richter				
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen	1	2	2	5
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen			2	2
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen			1	1
640	Kinder- und Jugendhilfe			2	2
641	Kinderbetreuung				
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	3			3

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Gesamt
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/			1	1
	Rentenversicherung				
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag		1		1
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1			1
655	Öffentliche Zuwendungen	1			1
656	Ordnung und Sicherheit				
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1			1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei				
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1			1
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	1	2	3	6
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug				
674	Straßenbau				
675	Tierschutz				
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	3	1		4
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				

2 Turning monorparity volponimon of trainpended

Lfd.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Gesamt
Nr.					
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung		1		1
693	Wohnungswesen	1		1	2
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung				·
Ges.		21	13	22	56

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2022/00217		Die Petenten haben die Eingabe auch nach entsprechendem
			Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für
		Kartoffelveredelungswerk ausgehen.	die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2
			Absatz 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz
			Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur
			Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform
			nicht gewahrt ist.
2	2022/00227		Auf die der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs-
		· ·	freiheit unterliegenden Ausführungen von Personen hat der
			Landtag keinen Einfluss. Anzeigen strafbarer Handlungen
		1	oder Anträge auf Strafverfolgung sind bei der Staats-
		gezogen werden sollen.	anwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei-
			dienstes oder den Geschäftsstellen der Amtsgerichte
2	2022/00222		beizubringen, nicht jedoch beim Petitionsausschuss.
3	2022/00232	Der Petent bittet um eine Aufenthaltserlaubnis für eine	Ç ,
		Schülerin, die nach Ghana abgeschoben wurde.	Petitionsausschuss gemäß § 1 Absatz 2 Petitions- und
4	2022/00229	Die Detection fooders des Helbergericht en Cabelliërten	Bürgerbeauftragtengesetz von einer Prüfung abgesehen hat.
4	2022/00238	Die Petentin fordert, das Urheberrecht an Schulbüchern	
		zeitweise einzuschränken, um während pandemiebedingter	13. Dezember 2022 zurückgenommen.
	2022/00246	Schulschließungen ein Distanzlernen zu ermöglichen.	Day I and to a M. W. int. among from the Enterthalithms when the
5	2022/00246	Der Petent begehrt die Aufhebung der Immunität der	
		Landtagspräsidentin.	Aufhebung der Immunität gemäß Artikel 24 Absatz 2
			Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zustän-
			dig, antragsberechtigt sind jedoch allein die Staatsanwalt-

Lfd-Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			schaften. Auf die Entscheidungen im staatsanwaltschaft-
			lichen Ermittlungsverfahren darf der Petitionsausschuss
			aber gemäß § 2 Absatz 1 lit. d) Petitions- und Bürgerbeauf-
			tragtengesetzes keinen Einfluss nehmen.
6	2023/00014	Der Petent kritisiert die Entscheidung eines Finanzamtes, da	Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-
		es einer Körperschaft des öffentlichen Rechts keine	Vorpommern in Verbindung mit dem Petitions- und Bürger-
		Fristverlängerung zur Abgabe der Grundsteuererklärung	beauftragtengesetz steht jeder natürlichen Person und jeder
		gewährt.	inländischen juristischen Person des Privatrechtes das
			Petitionsrecht zu. Der Petent ist Vertreter einer Körperschaft
			des öffentlichen Rechts, die nicht petitionsfähig ist.

## Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beziehungsweise eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2022/00230	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen	Die Aufsicht über die petitionsgegenständliche Krankenkasse liegt
		einer Krankenkasse im Zusammenhang mit der	beim Land Brandenburg.
		Ermittlung der Beiträge zur Kranken- und Pflege-	
		versicherung.	
2	2022/00248a	Der Petent bittet um Hilfe in einer steuerrechtlichen	Soweit der Petent vorschlägt, die gesetzlichen Vorgaben zu ändern,
		Angelegenheit.	ist die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag
			abzugeben.
3	2023/00012a	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Position	Soweit die Petentin die Verhandlungsführung einer Krankenkasse
		von Intensivpflegediensten in den Vergütungs-	kritisiert, ist das Land Brandenburg aufsichtlich zuständig.
		verhandlungen mit den Kostenträgern gestärkt wird.	
4	2023/00013	Der Petent kritisiert das Verfahren zur Überleitung	Es liegt in der Verantwortung des Bundes, die rechtlichen Grundlagen
		der in der DDR erworbenen Rentenansprüche in die	zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüber-
		gesetzliche Rentenversicherung der Bundes-	leitung zu schaffen. Die Petition ist daher zuständigkeitshalber an den
		republik.	Deutschen Bundestag abzugeben.